



Allgemeine Vertragsbedingungen für Referent*innen und Vortragende („AVB“)

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle Referent*innen und Vortragenden des Verbandes Österreichischer Volkshochschulen (in der Folge: VÖV).

Der VÖV ist ein Verein mit dem Sitz in 1090 Wien und der Geschäftsanschrift 1090 Wien, Pulverturmstraße 14, eingetragen unter der ZVR-Zahl 128988274.

Der Vertrag über die Unterrichtstätigkeit („Seminarvereinbarung“), der einzelvertraglich zwischen dem VÖV und dem/der Referent*in abgeschlossen wird, umfasst Details über Inhalt und Honorierung der Leistungen und kommt mit der beiderseitigen Fertigung der Vertragspartner*innen und dem Erreichen der Mindestanzahl an Seminarteilnehmer*innen gemäß Punkt 1. h. der AVB zustande. Die ausgefüllte und durch den/die Referent*in gefertigte Seminarvereinbarung ist rechtzeitig bis spätestens vor Seminarbeginn an den VÖV zu übermitteln.

Mitgeltende Dokumente zum Vertrag sind die hier vorliegenden AVBs, die Datenschutzerklärung und das Leitbild.

1. Gegenstand und Durchführung der Unterrichtstätigkeit

- a. Gegenstand des "Vertrages Unterrichtstätigkeit" ist je nach vereinbartem Leistungsumfang – die Unterrichtstätigkeit, – die dafür notwendige Erstellung von Unterlagen/Skripten sowie – gegebenenfalls - Prüfungstätigkeit.
- b. Nach Vorlage und Freigabe des Konzepts ist der/die Referent*in grundsätzlich bei der Erfüllung seiner/ihrer Tätigkeiten weisungsungebunden. Allfällige Vorgaben des VÖV bezüglich Zeit, Ort und Umfang der Tätigkeit dienen ausschließlich der Organisation des Unterrichts, um für Lernende die Teilnahme sicherzustellen.
- c. Die Unterrichtstätigkeit selbst unterliegt keinerlei Weisungen hinsichtlich der methodischen oder didaktischen Gestaltung des Unterrichts oder sonstiger Aspekte arbeitsbezogenen Verhaltens. Die Gestaltung der Wissensvermittlung bzw. des Unterrichtes ist dem/der Referent *in– unter Beachtung der Qualitätsrichtlinien des VÖV – allein überlassen.
- d. Der/die Referent*in erbringt die Vertragsleistung grundsätzlich unter Verwendung eigener Arbeitsmittel. Die im Rahmen der Bereitstellung der Arbeitsmittel erforderlichen Ausgaben trägt der/die Referent *in selbst.
- e. Zur Durchführung der vereinbarten Unterrichtstätigkeit notwendige allgemeine Arbeitsmittel (z.B. Unterrichtsräume und Unterrichtstechnologie) werden vom VÖV zur Verfügung gestellt.



- f. Der/die Referent *in bestätigt, dass durch die Nutzung von ihm/ihr im Rahmen des Unterrichts vorgetragene(n), vervielfältigte(n), verbreitete(n) und/oder auf sonstige Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemachte(n) Inhalte keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollte der VÖV von dritter Stelle wegen Rechtsverletzung durch solche Nutzungen in Anspruch genommen werden, so wird der/die Referent*in den VÖV schad- und klaglos halten.
- g. Der/die Referent *in hat das Recht, sich bei entsprechender Qualifikation der/des Vertretungsbefugten durch Dritte vertreten zu lassen. Die Verantwortlichen im VÖV sind jeweils vor der Vertretung zu informieren. Der/die Referent*in ist verantwortlich für die inhaltliche und organisatorische Abstimmung mit ihrer/seiner Vertretung sowie die rechtlich korrekte Abwicklung insbesondere in Bezug auf das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, die Datenschutz-Grundverordnung und das Datenschutzgesetz.
- h. Für den Unterricht wird eine Mindestanzahl an Seminarteilnehmer*innen festgelegt, ab welcher das Seminar zustande kommt. Die Vertragspartner*innen trifft wechselseitig keinerlei Verpflichtung, allfällige Aufwendungen oder Kosten, die der/die jeweils andere Vertragspartner*in im Rahmen von Vorarbeiten hat, für einen nicht zustande kommenden Unterricht abzugelten.
- i. Während und nach der Erfüllung der Seminarvereinbarung unterliegt der/die Auftragnehmer*in keinem wie immer gearteten Konkurrenzverbot. Er/sie ist daher uneingeschränkt berechtigt, auch gleichartige Aufträge von anderen Auftraggeber*innen anzunehmen.
- j. Der/die Referent*in ist sonst in keiner Weise in die betriebliche Organisation des VÖV eingebunden.

2. Honorar

- a. Das vereinbarte Honorar setzt die vollständige und ordnungsgemäße Leistungserbringung durch den/die Referent*in voraus und gilt als Pauschalhonorar, mit welchem sämtliche Aufwendungen und Kosten des/der Referent*in abgegolten sind. Bezüglich ggf. anfallender Reisekosten bei Präsenzseminaren wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen. Für entfallende Unterrichtseinheiten wird kein Honorar bezahlt.
- b. Das Honorar deckt sämtliche Nebenleistung ab wie etwa: Vor- und Nachbereitung, Erstellung von Präsentationen und/oder Lehr-/Lernunterlagen, Evaluationen, Feedback an den VÖV, Teilnahme an Austauschtreffen des VÖV.
- c. Die Auszahlung des Honorars erfolgt nach Erfüllung und Überprüfung der vereinbarten Leistung monatlich.



3. Sozialversicherung und Steuer

- a. Der/die Referent*in nimmt zur Kenntnis, dass der VÖV allfällige Abgaben zur Sozialversicherung vom Honorar einbehält und an die zuständige Gebietskrankenkasse abführt. Der/die Referent*in hat für die ordnungsgemäße Versteuerung des Honorars selbst Sorge zu tragen. Eine allenfalls von dem/der Referent*in zu entrichtende Umsatzsteuer ist im vereinbarten Pauschalhonorar bereits enthalten.
- b. Nebenberufliche Referent*innen, deren zustehendes Honorar aus sämtlichen Seminaren nach Berücksichtigung der pauschalierten Aufwandsentschädigung monatlich die Geringfügigkeitsgrenze überschreitet, werden nach dem ASVG zur Pflichtversicherung angemeldet. Bei einer Entgelthöhe bis zur Geringfügigkeitsgrenze besteht jedenfalls Teilversicherung in der Unfallversicherung.
- c. Das Vorliegen eines mit der vertraglichen Tätigkeit verbundenen Aufwandes hat der/die Referent*in zum Zwecke der Feststellung der monatlichen pauschalierten Aufwandsentschädigung i. S. der Verordnung gemäß § 49 Abs. 7 ASVG glaubhaft gemacht.
- d. Referent*innen aus Nicht-EU-Ländern benötigen für die Gesamtdauer des Seminars einen gültigen Aufenthaltstitel und eine entsprechende behördliche Erlaubnis für eine Beschäftigung in Österreich. Liegen diese nicht vor, kommt es zu keinem rechtsgültigen Vertrag bzw. zu einer vorzeitigen Beendigung der Seminarvereinbarung. Das Honorar wird entsprechend den für diese geltenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen abgerechnet.
- e. Alle Veränderungen (insbesondere das Auslaufen von Bewilligungen oder die Änderung des SV-Status) sind rechtzeitig dem VÖV zu melden. Auf die Auskunftspflicht des/der Referent*in gemäß § 43 Abs 2 ASVG wird verwiesen.
- f. Nachzahlungen (z.B. Steuern oder SV-Beiträge), die dem VÖV aufgrund eines Verstoßes des/der Referent*in/ gegen in der Seminarvereinbarung oder diesen AVB normierten Verpflichtungen oder aufgrund einer unrichtigen Angabe, Erklärung, Bestätigung oder Versicherung des/der Referent*in erwachsen, sind dem VÖV über Aufforderung umgehend zu ersetzen.

4. Pflichten des Referenten bzw. der Referentin

- a. Der/die Referent*in gestaltet seine/ihre Leistung einschließlich allfälliger von ihm/ihr beigestellter Unterlagen in didaktisch geeigneter, zielgruppengerechter und den Qualitätsgrundsätzen des VÖV entsprechender Art und Weise. Dabei wird auch der Esoterikrichtlinie des VÖV Folge geleistet. Der/die Referent*in lässt nur Personen an der Bildungsveranstaltung teilnehmen, die dazu berechtigt sind.
- b. Sollte die Erfüllung des Vertrags aus Umständen, die der Sphäre des Referenten bzw. der Referentin zuzuordnen sind, nicht möglich oder nur verspätet möglich sein, so ist dies dem VÖV unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall ist der VÖV berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten.



- c. Für die von dem der Referent*in verschuldete nicht vertragskonforme Abwicklung oder vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses übernimmt der/die Referent*in die volle Schad- und Klagloshaltung des VÖV, den Ersatz aller Nebenkosten sowie allfällige Ersatzaufwendungen.
- d. Der/die Referent*in unterlässt im Rahmen der vertragsgegenständlichen Bildungsveranstaltung jede werbliche Betätigung und Anpreisung zugunsten bestimmter Erzeugnisse oder Dienstleistungen. Der/die Referent*in wird insbesondere Teilnehmer*innen oder Personen, die ein spezifisches Interesse an einer vom VÖV angebotenen Bildungsveranstaltung bekunden, nicht für konkurrenzierende Eigen- oder Fremdveranstaltungen abwerben.

5. Rechtsgrundlagen

Der/die Referent*in nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei der Seminarvereinbarung und den AVB um keinen den arbeitsrechtlichen Bestimmungen unterliegenden Vertrag handelt und daraus kein echtes Dienstverhältnis ableitbar ist.

6. Beendigung des Vertrages

Bei Vorliegen wichtiger Gründe sind beide Vertragsparteien berechtigt, die Seminarvereinbarung mit sofortiger Wirkung zu beenden.

7. Sonstiges

- a. Änderungen und Ergänzungen der Seminarvereinbarung bzw. der AVB bedürfen der Schriftform und Unterfertigung durch den/die Vertretungsbefugte/n. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Erfordernis.
- b. Die/der Referent*in verpflichtet sich, jede Änderung von für die Seminarvereinbarung oder die AVB relevanten Daten, die zu Vertragsbeginn im Referent*innen-Stammdatenblatt erhoben wurden, unverzüglich dem VÖV schriftlich bekanntzugeben.
- c. Nebenabreden zur Seminarvereinbarung oder den AVB bestehen nicht; insbesondere sind entgegenstehende Erklärungen per E-Mail unwirksam.
- d. Sollten einzelne Bestimmungen der Seminarvereinbarung und/oder der AVB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind in diesem Falle durch solche gültigen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommen.
- e. Zur Anwendung kommt österreichisches Recht. Ausschließlich zuständig ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.